

# Reglement Spezialfinanzierung Buchgewinne Finanzvermögen

Version 01.07.2016

Gemeinde **Lyss**

Marktplatz 6

Postfach 368

3250 Lyss


T 032 387 01 11

F 032 387 03 81

E [gemeinde@lyss.ch](mailto:gemeinde@lyss.ch)

I [www.lyss.ch](http://www.lyss.ch)

# Reglement über die Spezialfinanzierung "Buchgewinne Finanzvermögen"

Bestand	<b>Art. 1</b> Unter dem Titel "Buchgewinne Finanzvermögen" besteht in den Passiven der Gemeinde Lyss eine Rubrik bezeichnet mit Spezialfinanzierung "Buchgewinne Finanzvermögen".
Zweck	<b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Finanzierung von Investitionen in bleibende Werte nach Kriterien einer nachhaltigen Entwicklung. <sup>2</sup> Nachhaltige Entwicklung ist eine Entwicklung, welche die heutigen Bedürfnisse zu decken vermag, ohne für künftige Generationen die Möglichkeiten zu schmälern, ihre eigenen Bedürfnisse zu decken. <sup>3</sup> Der Gemeinderat erlässt Anwendungsrichtlinien. <sup>4</sup> Die Entnahmen dürfen nur bis zum maximalen Betrag des ordentlichen Abschreibungsaufwandes erfolgen und richten sich nach dem Verpflichtungskreditbeschluss des entsprechenden Organs. <sup>1</sup>
Antragsrecht	<b>Art. 3</b> Die Mitglieder des Grossen Gemeinderates, die Mitglieder des Gemeinderates.
 Zuweisung	<b>Art. 4</b> Die Zuweisung in die Spezialfinanzierung erfolgt aus der Hälfte des in der jeweiligen Jahresrechnung der Gemeinde verbuchten Buchgewinnes nach Abzug des im Voranschlag eingestellten Betrages.
Ausnahmen	<b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Die Zuweisung in die Spezialfinanzierung entfällt, wenn der Bestand des Eigenkapitals kleiner ist als 2 Steuerzehntel. <sup>2</sup> Die Zuweisung in die Spezialfinanzierung entfällt, wenn der Bestand der Spezialfinanzierung 4 Steuerzehntel erreicht hat.
Verfügungsrecht	<b>Art. 6</b> Im Rahmen der Finanzkompetenzen gemäss Gemeindeverordnung Art. 46, b; Art. 47, b; Art. 54 <ul style="list-style-type: none"><li>• Der Gemeinderat</li><li>• Der Grosse Gemeinderat</li></ul>
Verzinsung	<b>Art. 7</b> Der Bestand der Spezialfinanzierung ist nicht zu verzinsen.
Rechnungsführung	<b>Art. 8</b> Die Verwaltung und Rechnungsführung erfolgt durch die Finanzabteilung.
Revision	<b>Art. 9</b> Im Rahmen der ordentlichen Revision der Gemeinderechnung.

---

<sup>1</sup> Ergänzung Art. 2 Abs. 4; genehmigt GGR vom 27.06.2016; Inkraftsetzung 01.07.2016

# Genehmigung

<u>Genehmigung</u>	<u>Organ</u>	<u>Gültig ab</u>	<u>Stimmenverhältnis</u>	<u>Ablauf Fak-Ref.</u>
08.05.2006	GV Busswil	01.01.2006	einstimmig	

# Änderungen

<u>Genehmigung</u>	<u>Organ</u>	<u>Gültig ab</u>	<u>Stimmenverhältnis</u>	<u>Ablauf Fak-Ref.</u>
27.06.2016	GGR	01.07.2016	einstimmig	02.08.2016

